

Hilfe zur Pflege

Durch die demografische Entwicklung werden immer mehr Menschen pflegebedürftig. Leistungen der Pflegeversicherung bei Pflegebedürftigkeit gibt seit mehr als 25 Jahren. Seither wurde das Gesetz mehrfach geändert, ohne an den Begrifflichkeiten Änderungen vorzunehmen. Die Leistungen wurden seit Inkrafttreten differenzierter ausgestaltet. Zum 01.01.2015 ist das Erste Pflegestärkungsgesetz (PSG I) in Kraft getreten. Die Unterstützungsangebote für die Pflege zu Hause wurden ausgeweitet, die Zahl der zusätzlichen Betreuungskräfte in stationären Pflegeeinrichtungen sowie die Leistungen erhöhten sich. Zudem wurde ein Pflegevorsorgefonds eingerichtet. Durch das Zweite Pflegestärkungsgesetz (PSG II) sind zum 01.01.2017 grundlegende Veränderungen im Pflegesystem in Kraft getreten. Eckpfeiler des Gesetzes war die Einführung eines neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs, der sich stärker an den Bedürfnissen jedes einzelnen Menschen, an seiner individuellen Lebenssituation und an seinen individuellen Beeinträchtigungen und Fähigkeiten orientiert. Bei Kindern wird die Pflegebedürftigkeit ermittelt, in dem der Entwicklungsstand des Kindes mit dem eines altersgleichen Kind verglichen wird und entsprechende Defizite berücksichtigt werden. Auf dieser Grundlage sollen Pflegebedürftige einen gleichberechtigten Zugang zu den Leistungen der Pflegeversicherung erhalten, unabhängig davon, ob sie von körperlichen, geistigen oder psychischen Beeinträchtigungen betroffen sind. Mit dem neuen Begutachtungsinstrument soll die individuelle Pflege- und Lebenssituation von Menschen, die einen Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung gestellt haben, besser erfasst werden. Pflegebedürftige sollen individueller versorgt werden und ihre Selbstständigkeit im Alltag nachhaltig gestärkt werden.

Ein besonderes Augenmerk liegt auf der besseren Einstufung von Menschen mit Demenz. Es gibt seit dem Jahr 2017 fünf Pflegegrade. Pflegebedürftige im Pflegegrad 1 erhalten einen sogenannten Entlastungsbetrag von mtl. 125,00 €. Mit diesem Betrag können niederschwellige Einsätze (z. B. hauswirtschaftliche Hilfen) finanziert werden. Daneben gibt es weitere Leistungen, z. B. für Pflegehilfsmittel oder für Baumaßnahmen. Ab dem Pflegegrad 2 gibt es zusätzlich ein Pflegegeld von mtl. 316,00 € bis 901,00 € und/oder Pflegesachleistungen sowie Leistungen für die Tagespflege von jeweils mtl. 689,00 € bis 1.995,00 €. Außerdem Kurzzeit- und Verhinderungspflegeleistungen bis zu jährlich jeweils 1.612,00 €. Da die überwiegende Anzahl von Menschen von Angehörigen zu Hause gepflegt werden, wäre eine Anhebung des Pflegegeldes bereits seit einiger Zeit dringend angezeigt.

Im Dezember 2005 waren 2,1 Mio. Menschen in Deutschland pflegebedürftig im Sinne des Pflegeversicherungsgesetzes (SGB XI) und im Dezember 2015 2,86 Mio. Menschen. Durch die Einführung des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs waren im Dezember 2017 3,41 Mio. und im Dezember 2021 4,96 Mio. Menschen pflegebedürftig. 79 % der Pflegebedürftigen waren 65 Jahre und älter, 33 % waren mindestens 85 Jahre alt. 62% der Pflegebedürftigen sind Frauen. 84 % davon werden zu Hause versorgt. Die Zahl der Pflegeheime hat sich von 10.400 im Jahr 2005 auf 13.596 im Jahr 2015 und 16.115 im Jahr 2021 erhöht. Die Zahl der ambulanten Dienste hat sich im gleichen Zeitraum von 11.000 auf 13.323 bzw. 15.376 erhöht. Während im Jahr 2009 noch 679 000 ambulante und stationäre Pflegekräfte tätig wären, waren es 2019 rund 954 000 Menschen, was einem Anstieg um 40 % entspricht. Für 2021 liegen noch keine Zahlen vor; ein weiterer Anstieg ist sehr wahrscheinlich. Besonders die ambulanten Pflegedienste haben mehr Personal eingestellt. Von 2009 bis 2019 stieg die Zahl der dort Beschäftigten um 61 %; im stationären Bereich war es ein Plus von 30 %. Die Ausgaben in der Sozialen Pflegeversicherung beliefen sich im Jahr 2008 auf 20 Mrd. € und im Jahr 2021 auf knapp 54 Mrd. €.

Nach neuesten Erhebungen gab es im Landkreis Freudenstadt im Jahr 2019 etwa 5.700 Empfänger von Leistungen der Pflege nach dem SGB XI, was einer Pflegequote von 4,8 % entspricht. Im Jahr 2030 wird sich die Zahl der Pflegeleistungsempfänger voraussichtlich auf 6.750 erhöhen, was dann einer Pflegequote von 5,6 % entsprechen wird. Die Zahlen der Pflegebedürftigen steigen, aber auch die in der Pflege Beschäftigten sind in den letzten Jahren stark angestiegen. Mit der Kommunalen Pflegekonferenz wird dringend notwendige Netzwerkarbeit geleistet, um weiterhin eine flächendeckende Versorgung zu gewährleisten damit die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen fachlich unterstützt werden können. Dabei ist bürgerschaftliches Engagement bis auf die Ebene der Ortschaften in einer sorgenden Gemeinschaft sehr wichtig.

In der stationären Pflege gilt das Solidarprinzip, d. h. der Eigenanteil an den Heimkosten ist in den Pflegegraden 2 bis 5 gleich hoch.

Weiterhin ist festzustellen, dass in den Heimen keine Vollausslastung möglich ist, da Pflegekräfte fehlen. Es gibt seit Jahren Initiativen ausländische Pflegekräfte aus der ganzen Welt anzuwerben, um die Defizite auszugleichen. Diese Bemühungen sind wertvoll, wenngleich bürokratische Hürden dringend abgebaut werden müssten. Weiter ist es wichtig verstärkt und nachhaltig auszubilden, aber auch Pflegekräfte im Job zu halten bzw. wiederzugewinnen.

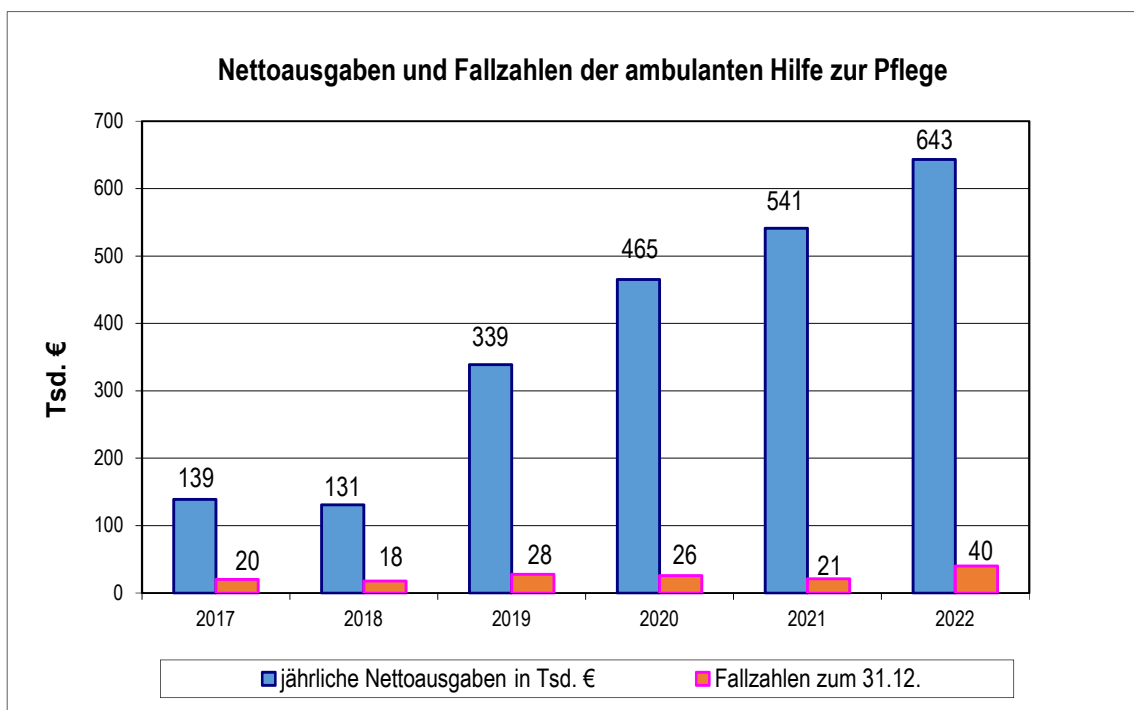
In Baden-Württemberg wurde zum 01.09.2019 die Landesheimbauverordnung umgesetzt, wonach grundsätzlich nur noch Einzelzimmer zulässig sind. Einige wenige kleinere Pflegeheime haben sich auch deswegen zur Beendigung des Heimbetriebs entschlossen. Neue Pflegeheime bzw. Anbauten sind gebaut, im Bau oder in der Planung. Der Landkreis ist auch mit den neuen Projekten gut für die Zukunft aufgestellt, auch wenn durch steigende Baukosten die Preise für diese neuen Objekte deutlich ansteigen werden. Der Unterbringungsstandard wird insgesamt deutlich ansteigen, was für die Heimbewohner aber auch für die Pflegekräfte zu begrüßen ist.

In den Heimen des Landkreises sind viele Menschen aus anderen Landkreisen untergebracht. Es gibt Wartelisten, in denen die Einwohner aus dem Landkreis Freudenstadt leider meist keinen Standortvorteil genießen. Die Thematik wird mit den Verantwortlichen besprochen; Veränderungen gehen aber schleppend. Dadurch müssen Einwohner aus dem Landkreis oftmals auf Plätze in anderen Landkreisen ausweichen und wichtige soziale Strukturen werden deutlich gestört.

Bei der geschlossenen Unterbringung sowie bei der (solitären) Kurzzeitpflege besteht (bundesweit) ein Bedarf. Es gibt Programme auf Bundes- und Landesebene, für die es aber wenige Interessenten gibt.

Zur Finanzierung der Kosten des PSG II wurde der Beitragssatz der Pflegeversicherung zum 01.01.2017 um 0,2 Prozentpunkte und zum 01.01.2019 um weitere 0,35 % Prozentpunkte angehoben wurde. Ein weiterer Anstieg ab 01.07.2023 ist angedacht im Hinblick auf die weiter ansteigenden Kosten.

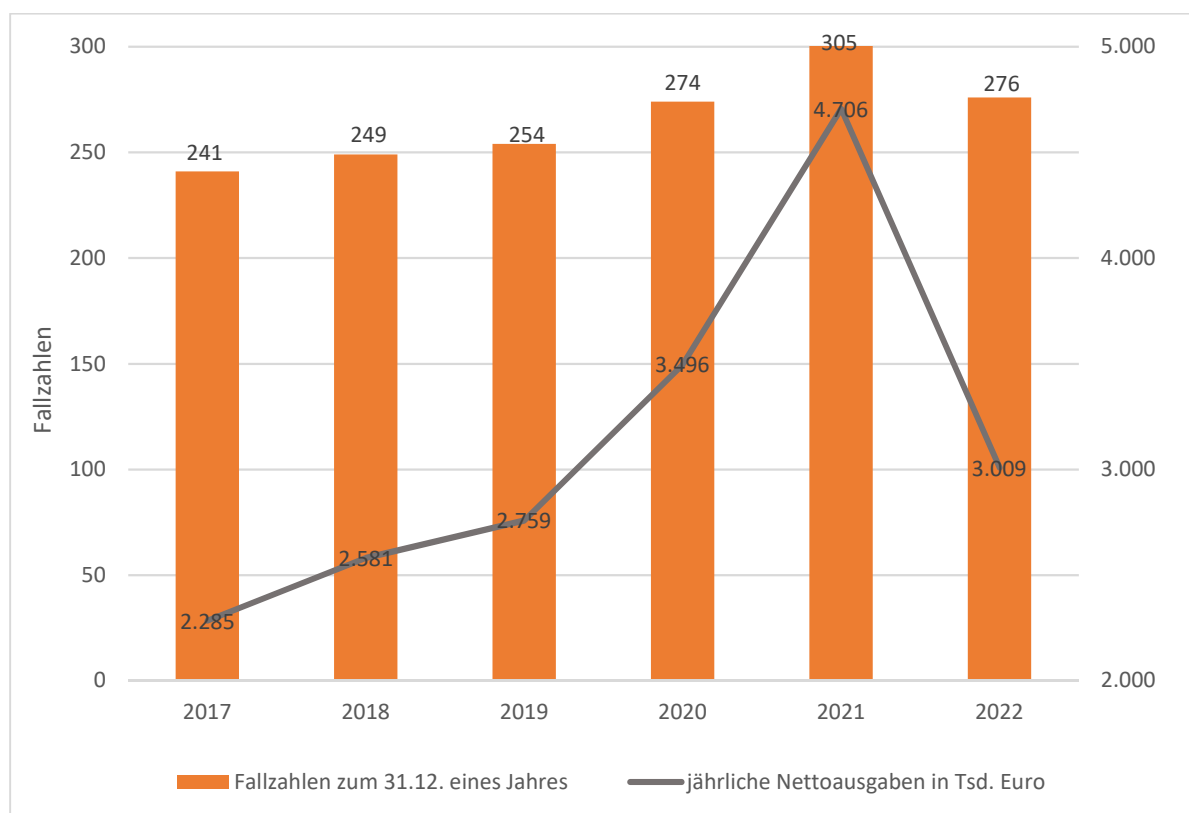
Ambulante Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII im Landkreis Freudenstadt



Die Versorgung zu Hause geht bei Pflegebedürftigkeit der stationären Heimpflege vor, soweit damit keine unververtretbaren Mehrkosten verbunden sind und dies für den Betroffenen zumutbar ist. Als Aufwandsersatz für die geleistete Pflege wird meist das Pflegegeld der Pflegeversicherung verwendet. Wenn alternativ oder ergänzend ambulante Pflegedienste in Anspruch genommen werden, sind die Leistungen der Pflegeversicherung meist ausreichend bemessen, so dass Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII nur in wenigen

Fällen erforderlich sind. Die deutliche Steigerung der Nettoausgaben ab dem Jahr 2019 ist auf einen Fall zurückzuführen, der bis zu 24 Stunden Pflegebedarf hat und bei dem eine stationäre kostengünstigere Unterbringung ausscheidet. Auch im Jahr 2021 ist am Vergleich der Fallzahlen zu den Nettoausgaben zu sehen, dass einzelne ambulante Pflegefälle hohe Ausgaben verursachen. Im Jahr 2022 gab es einen deutlichen Anstieg von Anträgen auf Pflegegeld und eine weitere 24-Stunden-Pflege, sodass die Ausgaben und die Fallzahlen deutlich gestiegen sind. Allein schon auf Grund der demografischen Entwicklung wird in den nächsten Jahren mit steigenden Fallzahlen und Nettoausgaben gerechnet. Hinzu kommen die ukrainischen Flüchtlinge, die auf Grund der fehlenden Vorversicherungszeiten keine Ansprüche gegenüber der gesetzlichen Pflegeversicherung geltend machen können. Im Rahmen der Leistungen nach dem SGB XII muss das Sozialamt entstehende Bedarfe im ambulanten wie auch stationären Bereich auf Hilfe zur Pflege vollumfänglich tragen.

Stationäre Heimpflege nach dem SGB XII im Landkreis Freudenstadt



Die Pflegekasse beteiligt sich an den Kosten der Heimunterbringung. Je nach Pflegegrad werden 770,00 € bis 2.005,00 € gezahlt. Die Beträge sind nicht dynamisiert, so dass steigende Pflegesätze zu Lasten der Heimbewohner gehen. Trotz des flächendeckenden ambulanten und teilstationären Angebotes im Landkreis Freudenstadt ist auch wegen der zunehmenden Überalterung der Gesellschaft die stationäre Unterbringung in einer Pflegeeinrichtung erforderlich.

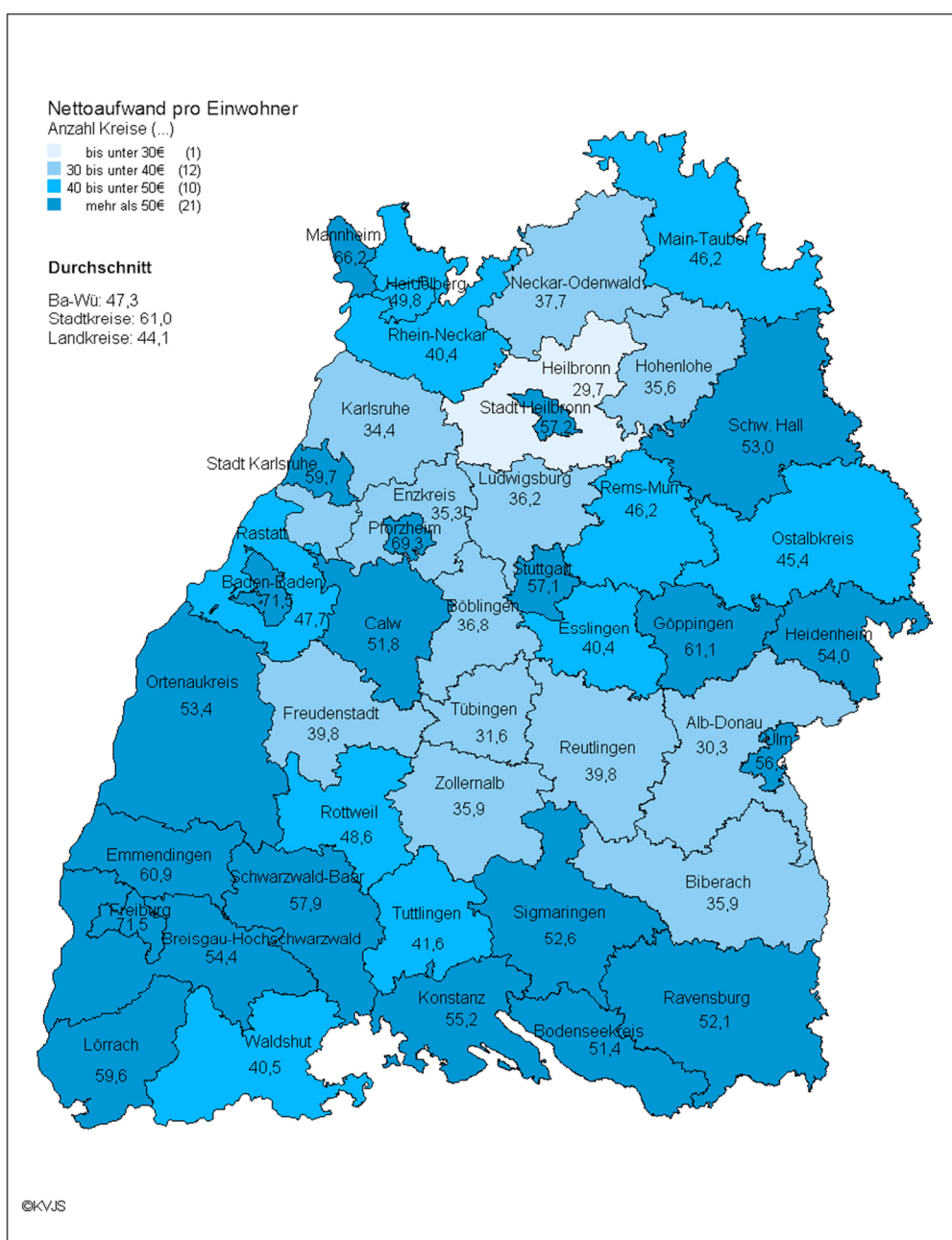
Die höheren Ausgaben ab dem Jahr 2020 sind auch dadurch begründet, dass nur noch Unterhaltspflichtige ab einem Jahresbruttoeinkommen von über 100.000 € zu Unterhaltsleistungen verpflichtet sind, sodass nicht nur Einnahmen in der Größenordnung von etwa 120.000 € jährlich wegfallen, sondern auch Heimbewohner, die bisher finanziell von Angehörigen unterstützt wurden, einen Antrag auf Leistungen der Hilfe zur Pflege stellen. Hinzu kommt, dass die Arbeit in der Pflege gesellschaftlich mehr gewürdigt wird und für gute Pflege auch ein höheres Einkommen der Pflegekräfte und damit auch höhere Pflegesätze akzeptiert werden. Bei den Vergütungsverhandlungen mit den Pflegeheimen gab es dadurch in den letzten Jahren deutliche Steigerungen. Die Möglichkeit sich impfen zu lassen, der Wegfall einiger Restriktionen in Heimen - wie der Einschränkung des Besuchsrechtes von Angehörigen - wegen Corona führte im Jahr 2021 zu vermehrten Heimaufnahmen, sodass die Fallzahlen anstiegen.

Im Jahr 2022 sind die Nettoaufwendungen durch die Pflegereform zum 01.01.2022 um knapp 1,7 Mio. € zurückgegangen, da sich die Pflegekasse je nach Dauer der Unterbringung mit einem Anteil von 5 Prozent im 1. Jahr bis zu 70 Prozent ab dem 4. Jahr an den pflegebedingten Aufwendungen beteiligt.

Das Tarif-Treue Gesetz, nachdem entweder das ortsübliche Durchschnittsentgelt oder nach einem Tarifvertrag die Beschäftigten in der Pflege zu bezahlen sind, hat die Heimkosten ab 01.09.2022 in den privaten Pflegeheimen teilweise um bis zu 700,00 € monatlich erhöht.

Die Überalterung der Gesellschaft und die stark gestiegenen Heimkosten werden sich sowohl bei den Fallzahlen wie auch bei den Nettoausgaben weiterhin bemerkbar machen und den Trend aus den Vorjahren fortsetzen, sodass die Pflegereform mit dem Zuschlag der Pflegekasse zum 01.01.2022 nur eine kurzfristige Entlastung der Pflegebedürftigen gewesen sein dürfte. Es fehlt eine Pflegereform, die die Eigenanteile insgesamt begrenzt.

Aufwand vollstationäre Hilfe zur Pflege je Einwohner in den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs 2021



Grafik: KVJS. Datenbasis: Hilfe zur Pflege 2021 - jährliche Erhebung des KVJS bei den Stadt- und Landkreisen Baden-Württembergs. Bevölkerungstatistik 2018: Statistisches Landes Amt Baden-Württemberg.